

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.1 BEBAUUNG**
- 0.1.1. BAUWEISE**
- 0.1.1.1. offen nach § 22 Abs. 2 BauNVO
- 0.1.2. GESTALTUNG DES GELÄNDES**
- 0.1.2.1. Das Gelände darf insgesamt in seinem natürlichen Verlauf auch durch die Errichtung von Bauwerken nicht wesentlich verändert oder gestört werden, damit das vorhandene Landschaftsrelief erhalten bleibt. Zulässig sind Geländeschüttungen und -abgrabungen bis zu 50 cm. Geländebestufungen an den Grundstücksgrenzen, beispielsweise durch Stützmauern, sind unzulässig.
- 0.1.3. EINFRIEDUNGEN**
- Örtliche Bauvorschrift gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO
- 0.1.3.1. Art: Holzzaune mit senkrechter Lattung (Holzlaten- oder Hanichelzaun); zwischen den Grundstücken sind auch Zaune aus Maschendraht zulässig;
- 0.1.3.2. Höhe: straßenseitige Begrenzung: Über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante mindestens 1,0 m, höchstens 1,20 m. seitliche und rückwärtige Begrenzung: Zwischen den Grundstücken sind höhere Einfriedungen bis 1,50 m ab OK Gelände zulässig. Unzulässig.
- 0.1.3.3. Sockel und Mauern: Unzulässig.
- 0.1.4. GARAGEN UND NEBENGEBAUDE**
- 0.1.4.1. Zulässig sind Satteldächer oder begrünte Flachdächer.
- 0.1.4.2. Wenn wegen der Hanglage an der gemeinsamen Grundstücksgrenze bei den zu errichtenden Garagen eine mittlere Wandhöhe von 3,0 m überschritten ist, darf die Garage dennoch ohne Abstandsflächen errichtet werden, wenn bergseitig eine Wandhöhe von max. 2,5 m nicht überschritten wird. Dies gilt auch für grenznahe Garagen. § 6 BayBO findet insoweit keine Anwendung.
- 0.1.4.3. Garagenvorplätze und -zufahren bzw. Stellplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten.
- 0.1.4.4. Gemeinsame Grenzgebäude sind deckungsgleich auszuführen, Vortrang genießt der zuerst Planende. (Eingangdatum des vollständigen Bauantrags)
- 0.1.5. GEBÄUDE**
- 0.1.5.1. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.7.1. Wahlweise Gebäudetyp I oder II entsprechend Festsetzungen unter 0.1.5.2. Als Höchstgrenze zwei Vollgeschosse in der Form Erdgeschoss und Dachgeschoss (kein Vollgeschoss) oder Erdgeschoss und ein als Vollgeschoss ausgebautes Dachgeschoss.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.1.5.2. Gebäudetypen zu den Festsetzungen 0.1.5.1.
- Gebäudetyp I (Einzelhaus)**
- EG Vollgeschoss, DG Vollgeschoss**
- Dachneigung 32° - 45°
Dachform Satteldach, Krüppelwalmdach
Dachdeckung Dachziegel aus Ton oder Dachsteine aus Beton
Farbe naturrot, braun, schwarz, anthrazit
Wandhöhe max. 5,0 m ab Bezugspunkt nach Festsetzung 0.1.6.
Dachgauben pro 3,5 qm Dachfläche ist eine Dachgaube zulässig. Die Anschlagfläche einer Dachgaube darf max. 3,0 m² betragen. Negative Dachgauben (Einschnitte in die Dachfläche) sind nicht zugelassen.
Zwerggiebel dürfen in der Breite 1/3 der Traufhöhe des Haupthauses nicht überschreiten.
Max. Tiefe: 1,50 m
Der First des Zwerggiebels muss mind. 1,0 m unter dem First des Hauptdaches liegen.
Im Bereich des Zwerggiebels ist eine Überschreitung der Wandhöhe zulässig.
Dachüberstände max. 0,80 m, bei Balkon max. 1,50 m zulässig.
- Gebäudetyp II (Einzelhaus)**
- EG + OG Vollgeschosse, DG kein Vollgeschoss**
- Dachneigung 10° - 32°
Dachform Satteldach, Walmdach, Zeltdach
Dachdeckung Dachziegel aus Ton oder Dachsteine aus Beton
Farbe naturrot, braun, schwarz, anthrazit
Metallddeckung aus Kupfer oder Titanzink
max. 6,3 m ab Bezugspunkt nach Festsetzung 0.1.6.
Wandhöhe unzulässig
Dachgauben unzulässig
Zwerggiebel unzulässig
Dachüberstände max. 1,0 m, bei Balkon max. 1,50 m zulässig.
- 0.1.6. BEZUGSPUNKT WANDHOHE**
- Bezugspunkt für die festgesetzte Wandhöhe ist der bergseitig höchste Punkt des natürlichen Geländes im Gebäudebereich oder die fertige Straßenoberkante in der Mitte der Garagenzufahrt. Die höherliegende Kote darf herangezogen werden.
- 0.1.7. ZAHL DER WOHNHEINHEITEN**
- (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- 0.1.7.1. Je Wohngebäude (Einzelhaus) sind maximal 2 WE zulässig
- 0.1.8. STELLPLATZBEDARF**
- 0.1.8.1. Bezüglich der Anzahl der zu errichtenden Stellplätze gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Bruckberg.
- 0.1.9. ABSTANDSFLÄCHEN**
- 0.1.9.1. Gem. Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO wird die Geltung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO angeordnet, soweit in den Festsetzungen dieses Bebauungsplans (Ziffer 0.1.4.2.) nichts anderes bestimmt wird.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.2. Grünordnung**
- 0.2.1. Es sind ausschließlich standortgerechte heimische Laubgehölze entsprechend der Artenliste für Gehölzpflanzungen zu verwenden. Die Artenliste ist Bestandteil der Satzung und liegt der Begründung als Anlage bei.
- 0.2.2. **Öffentliche Grünfläche**
Die öffentliche Grünfläche (Planzeichen 9.1.) dient der Regenrückhaltung und der Randeingrünung. Die Dimensionierung und Gestaltung der Rückhalteeinrichtung erfolgt im Zuge der Objektplanung. Die Grünflächen sind mit Landschaftsrasen anzubauen oder mit niedrigen Bodendeckern zu bepflanzen.
- 0.2.3. **Bäume im Straßenraum**
Es sind gemäß Planzeichen 13.2.1. Bäume (mind. Wuchsklasse 2) zu pflanzen und zu pflegen. Obstbäume sind bevorzugt als Hochstamm zu verwenden. Bei Einhaltung der festgesetzten Anzahl sind Abweichungen in der räumlichen Anordnung zulässig.
- 0.2.4. **Lockere raumbildende Gehölzpflanzung** (Randeingrünung)
Die Gehölzpflanzung ist gemäß Planzeichen 13.2.2. baumreich anzulegen. 20 % der Gehölze sind als Heister zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 2,50 x 2,50 m.
- 0.2.5. **Bepflanzung und Pflege**
Die Bepflanzung muß in der Vegetationsperiode nach der Fertigstellung erfolgen. Ausfall muss auf Kosten der Eigentümer nachgepflanzt werden.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- Die Nummerierung erfolgt nach der Planzeichenverordnung 1990.
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 der BauNVO)
- 1.2. Gemischte Bauflächen**
- 1.2.1. Dorfgebiete nach § 5 BauNVO
Die getroffenen planlichen und textlichen Festsetzungen beziehen sich auf den Bereich MD1.
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 2.7. Zahl der Vollgeschosse
- 2.7.1. Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschoszhöhe, Mittelstich = vorgeschlagene Firstrichtung
Als Höchstgrenze zwei Vollgeschosse in der Form Erdgeschoss und als Vollgeschöß ausgebautes Dachgeschöß oder Erdgeschöß und Obergeschöß, Dachgeschöß kein Vollgeschöß
GRZ = 0,35 GFZ = 0,5
- 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- 3.1. offene Bauweise
- 3.1.1. nur Einzelhäuser zulässig
- 3.5.1. Baugrenze
- 3.5.2. Baugrenze für Stellplätze und Garagenzufahren
- 6. VERKEHRSLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 6.2. Straßenbegrenzungslinie
- 8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 4 BauGB)
- 8.2. Ferngasleitung Nr. 53 der Open Grid Europe GmbH, unterirdisch, mit Schutzzone 2 x 5,0 m

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- 13. PLANUNGS-, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- 13.2. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- 13.2.1. Baum der Wuchsklasse II, privat
- 13.2.2. lockere raumbildende Gehölzpflanzung, ein Gehölz / 2,25m²
- 15. SONSTIGE PLANZEICHEN**
- 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grundungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 15.15. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grundungsplandeckblatts Nr. 1

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. AUFSTELLUNGSBEABSICHTIGUNG**
Der Gemeinderat Bruckberg hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans „Reichersdorf - Am Kornfeld“ durch Deckblatt 1 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG**
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplandeckblatts in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- 3. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplandeckblatts in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- 4. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**
Zu dem Entwurf des Bebauungsplandeckblatts in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- 5. AUSLEGUNG**
Der Entwurf des Bebauungsplandeckblatts in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- 6. SATZUNG**
Die Gemeinde Bruckberg hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die Änderung des Bebauungsplans „Reichersdorf - Am Kornfeld“ durch Deckblatt 1 gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
- Bruckberg, den 1. Bürgermeister Radmeier
- 7. AUSGEFERTIGT**
- Bruckberg, den 1. Bürgermeister Radmeier
- 8. INKRAFTTRETEN**
Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplandeckblatt wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Bebauungsplandeckblatt mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Bebauungsplandeckblatt ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
- Bruckberg, den 1. Bürgermeister Radmeier

BEGRÜNDUNG

- 1. ALLGEMEINES**
- Der Gemeinderat Bruckberg hat am beschlossen, den Bebauungsplan „Reichersdorf - Am Kornfeld“ durch Deckblatt Nr. 1 zu ändern.
- 2. HINWEISE ZUR PLANUNG**
- 2.1. Bestand**
- Der Bebauungsplan „Reichersdorf - Am Kornfeld“ stammt -aus dem Jahr 2017. Die Änderung betrifft eine Teilfläche der Fl.-Nr. 1040/6 der Gemarkung Attenhausen, der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 713 m². Der Änderungsbereich liegt in einem Dorfgebiet. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist hier eine öffentliche Grünfläche für ein Regenrückhaltebecken festgesetzt. Außerdem verläuft nach Darstellung des Bebauungsplans über die Fläche eine 20 kV Mittelspannungsleitung der Bayernwerk AG, die aber mittlerweile verkabelt wurde und nicht mehr in der Fläche verläuft.
- 2.2. Änderungen**
- Da die Entwässerungssystematik für das Baugelbiet geändert wurde und das Niederschlagswasser an anderer Stelle gepuffert wird, wird die für ein Regenrückhaltebecken festgesetzte Fläche nun nicht mehr benötigt. Daher soll hier eine weitere Bauparzelle festgesetzt werden. Im Einzelnen sind folgende Festsetzungen durch die Änderungen betroffen:
- Entfernung der öffentlichen Grünfläche mit RRB, Entfernung der Mittelspannungsleitung
 - Festsetzung von überbauten Grundstücksflächen für ein Einzelhaus (Parzelle 21) mit entsprechenden Flächen für Garage, Zufahrt und Stellplätze
 - Festsetzungen für ein Einzelhaus mit 2 Vollgeschossen entsprechend der Festsetzungssystematik des rechtskräftigen Bebauungsplans
 - Anpassung der Festsetzungen zu Gehölzpflanzungen (Straßenraumbegrünung und Randeingrünung)
- 2.3. Hinweise zur Planung**
- An Stelle des festgesetzten Regenrückhaltebeckens wird ein Einzelhaus geplant mit entsprechenden Flächen für Garagen, Zufahren und Stellplätze.
- Die Festsetzung der Nutzungsart MD bleibt bestehen. Die Festsetzungen zu GRZ/GFZ (0,35/0,5), Wandhöhe, Zahl der Vollgeschosse (0) und Gebäudefestsetzungen wie Dachform (Satteldach) und Dachneigung werden entsprechend den übrigen Bauparzellen des Baugelbiets (MD 1) getroffen. Die Erschließung erfolgt über die mittlerweile fertiggestellte Erschließungsstraße des Baugelbiets („Am Kornfeld“). Aus gründerischer Sicht werden Festsetzungen zur Gehölzpflanzung (Straßenraumbegrünung und Randeingrünung) getroffen, dies entspricht den bestehenden Festsetzungen bei den übrigen Parzellen.
- 3. BAULEITPLANVERFAHREN**
- Da es sich bei der Bebauungsplanänderung um Maßnahmen der Innenentwicklung handelt und die zulässige Grundfläche im Änderungsbereich weniger als 20000 m² beträgt, wird die Änderung nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
- Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es gibt außerdem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.
- Somit ist kein Umweltbericht nach § 2a BauGB zu erstellen. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 von der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
- Ein Ausgleich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist somit nicht zu erbringen. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan kann im Wege der Berichtigung angepasst werden.

TEXTLICHE HINWEISE

- A. WASSERWIRTSCHAFT**
- Die Wasserableitung soll im Trennsystem erfolgen. Da der Untergrund nicht ausreichend sicherfähig ist, wird das unverschmutzte Niederschlagswasser gepuffert, so dass sichergestellt wird, dass keine Verschärfung der bisherigen Abflussverhältnisse eintritt. Zur Rückhaltung des Niederschlagswassers der öffentlichen Straßenflächen wird eine öffentliche Grünfläche im Südwesten des Geltungsbereichs festgesetzt, die Dimensionierung und Gestaltung der Rückhalteeinrichtung erfolgt im Zuge der Objektplanung. Auf den Privatgrundstücken sind dezentrale Pufferanlagen zur Rückhaltung des unverschmutzten Niederschlagswassers vorzusehen. Der Abfluss aus den Rückhalteeinrichtungen erfolgt durch Drosselabläufe.
- Die Regenwasserrückhaltung ist nach den vorliegenden Bemessungsregeln (DWA M 153 „Umgang mit Regenwasser“ und DWA A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“) zu dimensionieren. Dabei ist auch die Aufnahmefähigkeit des Einleitungsgegenstands nachzuweisen. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfordert eine beim Landratsamt Landshut zu beantragende wasserrechtliche Erlaubnis. Ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis wurde im Dezember 2016 durch das Ing.-Büro Ferstl, Landshut erstellt. Dieser Antrag liegt der Begründung im Anhang bei und wird durch die Gemeinde im Rahmen der Erschließungsplanung beim Landratsamt Landshut gestellt. Die Versickerungsfähigkeit der Grundfläche ist vor allem soweit wie möglich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Rasengittersteine, rasenverfügte Pflaster auf untergeordneten Verkehrsflächen usw.) aufrecht zu erhalten. Die Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken (insbesondere bei Grundstückszufahren und Gehwegen). Erforderlichenfalls sind Schutzvorkehrungen gegen Hang-, Schicht- und Grundwasser durch die jeweiligen Eigentümer selbst zu treffen.
- B. DENKMALSCHUTZ**
- Im Planungsbereich und in unmittelbarer Nähe sind keine Bodendenkmäler bekannt. Dennoch ist nicht auszuschließen, daß sich im Planungsbereich oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannt Bodendenkmäler befinden.
- Art. 8 DSchG**
- Auffinden von Bodendenkmälern**
- 1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landratsamt für Denkmalfürge anzuzeigen. 2) Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. 3) Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. 4) Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
- (2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- C. LANDWIRTSCHAFT**
- Das allgemeine Wohngebiet grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Den Landwirten wird die Bewirtschaftung ihrer Grundstücke nach guter fachlicher Praxis uneingeschränkt gestattet. Daher müssen insbesondere Geruch, Staub, Lärm und Erschütterung aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen in Kauf genommen werden.
- D. GEHÖLZPFLANZUNGEN**
- Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 ff des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erforderlichen Abstände zu Nachbargrundstücken einzuhalten.

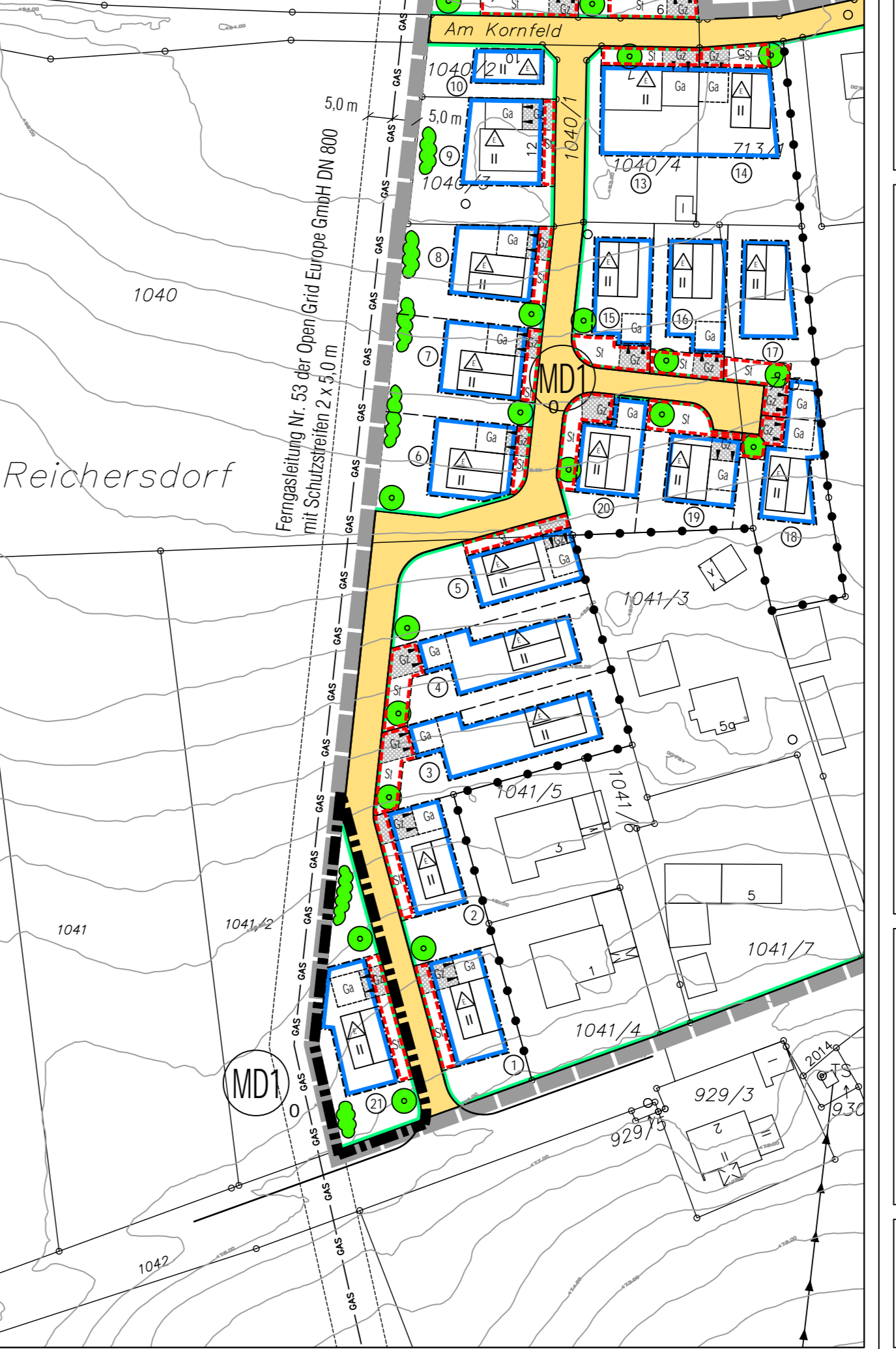
PLANLICHE HINWEISE

- 16. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- 16.1. Flurstücksnummer
- 16.2. Grenzstein
- 16.3. Flurstücksgrenze
- 16.4. Gebäude, Bestand mit Eintragung Hausnummer
- 17. VERSCHIEDENES**
- 17.1. Grundstücksnummerierung
- 17.2. Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- 17.3. Hauptfirstrichtung, vorgeschlagen
- 17.4. Vorgeschlagener Garagenstandort, Zufahrt in Pfeilrichtung
- 17.5. Garagenzufahrt
- 17.6. Stellplätze
- 17.7. Höhenlinien (1,0 m Abstand)
- Alle nicht angesprochenen planlichen und textlichen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Reichersdorf – Am Kornfeld“ behalten ihre Gültigkeit.**

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN



ÄNDERUNG DURCH DECKBLATT 1 M 1:1000



Bebauungs- und Grünordnungsplandeckblatt Nr. 1

Reichersdorf - Am Kornfeld

Gemeinde: Bruckberg
Landkreis: Landshut
Reg.-Bezirk: Niederbayern

Norden
1:1000

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Bruckberg erläßt auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1723) m. W. v. 14.08.2021), sowie des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. Nr. 18/2007, S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 381) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. Nr. 18/2007, S. 588), sowie der Bauunterschiedsverordnung (BauUV) v. 26.06.1962, neu gefasst durch Bek. v. 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) dieses Bebauungs- und Grünordnungsplandeckblatts als SATZUNG.

PLANTEAM
Ingenieurbüro Christian Loibl

Mühlenstrasse 6 - 84028 Landshut/Mühlensinsel
fon 0871/9756722 - fax 0871/9756723
mail@b-plantteam.de - www.b-plantteam.de

STADT-ORTS-LANDSCHAFTSPLANUNG
OBJEKT-ERSCHLIESSUNGSPLANUNG
VERMESSUNG-GEOMFORMATIONSSYSTEME

Landshut, den 10. Dezember 2020

Dipl.-Ing. (FH) Christian Loibl

Als Planunterlagen wurden amtliche Flakarten der Vermessungsämter verwendet. Für eingetragene bestehende Gebäude sind daher hinsichtlich deren Lagegenauigkeit keine Gewähr übernommen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Eine Weiterverwendung -auch auszugsweise- ist nur mit Erlaubnis des Planfertiggestellten gestattet.

Vorentwurf: 10.12.2020
Entwurf:
Bearbeitung:
Zeichnungsnummer: Ascher
BD 2020-3422/Vorentwurf